

Aktuelles

Die vorliegende Ausgabe der Nachrichten zum Familienrecht enthält verschiedene Entscheide der II. Zivilkammer des Kantonsgerichtes, darunter wiederum einige betreffend das neue Kinderunterhaltsrecht. Diesem ist auch ein kurzes Referat gewidmet, das anlässlich des Weiterbildungstages für Familienrichterinnen und Familienrichter am 9. November 2017 gehalten wurde.

Im Sinne eines Ausblickes ist darauf hinzuweisen, dass als Nächstes erneut ein Erfahrungsaustausch mit dem St. Galler Anwaltsverband durchgeführt wird. Die entsprechenden Veranstaltungen finden am 6. und 22 März 2018 statt (vom 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr).

Abschliessend wünschen wir allen Leserinnen und Lesern für 2018 alles Gute, insbesondere viel Erfolg und gute Gesundheit.

Rückblick auf den Weiterbildungstag für Familienrichterinnen und Familienrichter des vom 9. November 2017

[Referat zum Thema "Erste Entscheide des Kantonsgerichtes St. Gallen zum Betreuungsunterhalt" des Präsidenten der II. Zivilkammer des Kantongerichtes, Dr. Dominik Scherrer](#)

Aus dem Kantonsgericht

Frist für die Kostenbeschwerde

Die Frist für eine Kostenbeschwerde beträgt je nach der für den Erlass des Hauptentscheides anwendbaren Verfahrensart 10 bzw. 30 Tage. ([KES.2017.24](#))

Die Rechtsmittelinstanz ist für ein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen erst zuständig, wenn ein Rechtsmittelverfahren eröffnet ist (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 20. November 2017, [ZV.2017.152](#))

Art. 285 Abs. 2 ZGB (SR 210): Für den Betreuungsunterhalt wird im Kanton St. Gallen in Anwendung einer pauschalierten Betrachtungsweise grundsätzlich von einem Betrag von Fr. 2'800.00 für eine Betreuung von 100% ausgegangen, entsprechend den durchschnittlich anzunehmenden Lebenshaltungskosten einer erwachsenen Person. Liegt keine besondere Betreuungsbedürftigkeit des Kindes vor, so erscheint (in Anlehnung an die Altersstufen im Betreibungsrecht, vgl. Ziff. 3.2 Kreisschreiben der Aufsichtsbehörde SchKG über die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums von Dezember 2008) sachgerecht, dem betreuenden Elternteil bis zum vollendeten 6. Altersjahr kein Arbeitspensum, bis zum vollendeten 12. Altersjahr ein solches von 35% und bis zum vollendeten 16. Altersjahr ein solches von 55% zuzumuten (dies in Anlehnung an das Verhältnis der nach Altersphasen abgestuften Beträge der Position "Pflege und Erziehung" gemäss Zürcher Tabellen 2016, vgl. www.ajb.zh.ch). (Kantonsgericht, II. Zivilkammer, 7. Dezember 2017, [FO.2015.21](#)) E. IV.11.b; noch nicht rechtskräftig).

Unterhaltsfestlegung in einem bei Einführung des neuen Kinderunterhaltsrechts hängigen Berufungsverfahren betreffend Vaterschaft/Unterhalt ([FO.2016.3](#))

unentgeltliche Rechtspflege / Absehbarkeit der Einkommensbedürftigkeit ([KES.2017.17](#))

Ist im Entscheidzeitpunkt absehbar, dass der Beschwerdeführer in wenigen Monaten ausgesteuert sein wird und über kein Vermögen verfügt, ist er als mittellos im Sinne der unentgeltlichen Rechtspflege anzusehen.

Bedarf unterhaltsberechtigter Ehegatte, wenn absehbar, dass kein nachehelicher Unterhalt gesprochen werden kann ([FO.2016.25](#))

Ist absehbar, dass für die Ehefrau bis zu ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit mangels Leistungsfähigkeit kein nachehelicher Unterhalt gesprochen werden kann, ist ihr Bedarf nicht von Relevanz und muss auch nicht festgelegt werden.

Abholen und Bringen der Kinder

In der Regel liegt es am ehesten im Kindeswohl, wenn es jeweils vom Elternteil, bei dem es sich gerade aufhält, zum anderen gebracht wird. ([KES.2017.4](#))

Vorsorglicher Unterhalt nach langjähriger Trennung (Kantonsgericht, Einzelrichter im Familienrecht, 29. September 2017, ([FS.2017.6](#)))

Eheungültigkeit (FE.2017.1-EZE2)

Eigenschaften wie Häuslichkeit, Atheismus, Anpassungsfähigkeit usw. sind keine wesentlichen persönlichen Eigenschaften im Sinne von Art. 107 ZGB. Eine Scheinehe liegt nicht vor und die Fortsetzung der Ehe ist den Ehegatten nicht unzumutbar. Eine Klage auf Ungültigkeitserklärung der Ehe ist daher aussichtslos, ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege mithin abzuweisen. ([FE.2017.1](#))